



# Baden-Württemberg

BEWÄHRUNGS- UND GERICHTSHILFE

## **Merkblatt Datenschutz zu personenbezogenen Daten von Klientinnen und Klienten**

### **1. Personenbezogene Daten**

Personenbezogene Daten sind Informationen, die dazu genutzt werden können, persönliche oder sachliche Verhältnisse über Sie zu erfahren (z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer).

### **2. Daten, die von uns im Rahmen der Bewährungshilfe erhoben und verarbeitet werden**

Um seinen Auftrag erfüllen zu können, muss Ihre Bewährungshelferin/ Ihr Bewährungshelfer Daten über Sie und Ihr Lebensumfeld erheben und speichern, soweit sie erforderlich sind.

Die Bewährungshelferin/ der Bewährungshelfer dürfen personenbezogene Daten speichern, verändern und nutzen, wenn dies für Zwecke des Strafverfahrens oder der Bewährungshilfe erforderlich ist.

Die Angaben, die Sie gegenüber Ihrer Bewährungshelferin/ Ihrem Bewährungshelfer machen, erfolgen auf freiwilliger Basis. Aufgrund der gesetzlichen Rechtsgrundlagen ist Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der Daten nicht erforderlich.

### **3. Daten, die im Rahmen der Gerichtshilfe erhoben und verarbeitet werden**

Die Gerichtshelferin/ der Gerichtshelfer darf Erkenntnisse über Sie in Dateien speichern und nutzen.

Ihre Mitwirkung bei der Erforschung des Sachverhalts erfolgt grundsätzlich auf freiwilliger Basis.

### **4. Daten, die im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs erhoben und verarbeitet werden**

Im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs werden von uns nur solche Daten erhoben, die erforderlich sind, um den angestrebten Zweck zu erreichen.

Falls uns Ihre personenbezogenen Daten nicht bereits übermittelt worden sind, werden Ihre Daten nur erhoben, verarbeitet und genutzt, wenn Sie hierzu eingewilligt haben.

### **5. Weitergabe Ihrer Daten an Dritte**

Eine Weitergabe an Dritte erfolgt grundsätzlich nicht. Dem Gericht muss die Bewährungshelferin/ der Bewährungshelfer aber berichten. In bestimmten Fällen ist sie/ er verpflichtet, Ihre Daten an öffentliche Stellen zur Erfüllung ihrer/ seiner oder der Aufgaben der öffentlichen Stelle weiterzugeben.



# Baden-Württemberg

BEWÄHRUNGS- UND RICHTSHILFE

Justizbehörden erhalten Akteneinsicht, wenn dies für die Rechtspflege erforderlich ist. Im Übrigen sind Auskünfte aus Akten an öffentliche Stellen in bestimmten Fällen zulässig.

Bewährungshelferinnen und -helfer dürfen personenbezogene Daten von Verurteilten, die unter Aufsicht gestellt sind, an die Einrichtungen des Vollzugs übermitteln.

Zur Abwehr einer dringenden Gefahr dürfen Bewährungshelferinnen und -helfer an die Polizei personenbezogene Daten übermitteln oder Akteneinsicht gewähren.

## **6. Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der gespeicherten Daten**

Wenn wir Daten erheben, speichern wir Ihre Daten auf besonders geschützten Servern in Deutschland.

## **7. Dauer der Speicherung Ihrer Daten/ Archivierung**

Die Akten und elektronischen Unterlagen sind nach Ende des Bewährungshilfeverfahrens sechs Jahre, des Gerichtshilfeverfahrens fünf Jahre und des Strafverfahrens beim Täter-Opfer-Ausgleich ein Jahr aufzubewahren.

Die Bewährungs- und Gerichtshilfe (BGBW) wird nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen Akten dem Landesarchiv Baden-Württemberg zur Übernahme anbieten. Für den Fall der Archivierung gelten die Vorschriften des Landesarchivgesetzes.

Die betroffenen Klientinnen und Kleinten haben ein Auskunftsrecht gegenüber der BGBW.

Kontaktdaten der behördlichen Datenschutzbeauftragten:  
datenschutzbeauftragte@bgbw.bwl.de.

Sie haben ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Dies ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, poststelle@fdi.bwl.de.